

MERKBLATT FÜR UNTERHALTSPFLICHTIGE

Inkasso für unterhaltsberechtigter Kinder

In der Stadt Zürich wohnhafte unterhaltsberechtigter Kinder, deren Unterhaltsansprüche in einem Rechtstitel festgelegt sind, haben Anspruch auf Inkassohilfe durch die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht vollumfänglich und rechtzeitig nachkommt (vgl. Art. 290 Schweizerisches Zivilgesetzbuch "ZGB", § 19 Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich "JHG").

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsansprüche sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden zivil-, betreibungs- und strafrechtlich besonders geschützt. Sie sind pünktlich jeweils auf den Monatsersten zu erbringen. Werden die Unterhaltszahlungen nicht freiwillig erbracht, werden sie mittels Zwangsvollstreckungsmassnahmen eingetrieben und / oder sichergestellt.

Kosten der Vollstreckung

Die Kosten der Vollstreckung hat der säumige Unterhaltsschuldner zu tragen.

Zession der bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträge

Falls die Kinderunterhaltsbeiträge im Sinne von § 20 ff. JHG bevorschusst werden müssen, wird die Stadt Zürich Gläubigerin der Unterhaltsbeiträge (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB, § 20 Abs. 1 JHG, § 35 lit. a Verordnung JHG). Sobald diese Abtretung der unterhaltspflichtigen Person angezeigt worden ist, kann sie sich durch direkte Zahlungen an die gesetzliche Vertretung der unterhaltsberechtigten Kinder nicht mehr rechtsgültig befreien und hätte die Beträge an die bevorschussende Gemeinde nachzuzahlen (vgl. Art. 16 und, Art. 167 OR).

Anrechnung von eingehenden Zahlungen

Die eingehenden Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den ausstehenden Kosten und Unterhaltsbeiträgen gutgeschrieben. Wenn eine Verpflichtung zur Bezahlung von Kinder- und Ehegattenalimente besteht, werden die Zahlungen prozentual zu den beiden Verpflichtungen angerechnet, sofern keine andere Anordnung des Schuldners vorhanden ist. Eine andere Anrechnung kann nur erfolgen, wenn zusammen mit der Zahlung schriftlich angegeben wird, welche Schuld getilgt werden soll.

2/2

Kinderzulagen

Kinderzulagen, die von der unterhaltspflichtigen Person bezogen werden oder zu deren Bezug sie verpflichtet ist, müssen ebenfalls an die Inkassostelle weitergeleitet werden. Falls dies nicht geschieht, wird die Inkassostelle direkt an den Arbeitgeber oder dessen Familienausgleichskasse gelangen und eine Direktauszahlung der Kinderzulagen verlangen.

Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung

Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Rechtstitel angegebenen Indexformel der Teuerung angepasst. Sollte darin eine Klausel enthalten sein, dass die Indexerhöhung nur erfolgen darf, wenn eine entsprechende Einkommensverbesserung erfolgt ist, so wird dennoch die entsprechende Anpassung der Unterhaltsbeiträge vorgenommen. Falls der Inkassostelle bis zu dem im Anpassungsbrief angegebenen Termin keine anderslautenden Unterlagen (z.B. Lohnbelege zur Zeit der Scheidung und vom letzten Monat) vorgelegt werden, wird davon ausgegangen, dass die Anpassung gerechtfertigt ist.

Abänderung von Unterhaltsbeiträgen

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Inkassostelle **nicht** über eine Abänderung, z.B. Herabsetzung der im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge entscheiden kann. Eine Abänderung kann nur über eine gerichtliche Klage erfolgen. Ehegattenalimente können auch vertraglich geändert werden.

Fragen und Unklarheiten

Bei Fragen oder Unklarheiten ist die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter gerne bereit, Auskunft zu erteilen oder wenn nötig, nach telefonischer Voranmeldung, einen Besprechungstermin zu vereinbaren.